

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1936	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung ...	107

Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 21. Februar 1936.

Die Rechtsanwaltschaft so zu erhalten, daß sie ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, erachtet die Reichsregierung für ihre ernste Pflicht. Sie sieht in dem jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand und darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Um dieser Gefahr zu begegnen und den Nachwuchs vor unausbleiblichen Enttäuschungen zu bewahren, hat die Reichsregierung das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) beschlossen. Auf Grund der Ermächtigung im Artikel VII dieses Gesetzes wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsanwaltsordnung in ihrer nunmehr geltenden Fassung als Reichs-Rechtsanwaltsordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Februar 1936.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Reichs-Rechtsanwaltsordnung.

Der Rechtsanwalt ist der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten.

Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht.

Erster Abschnitt

Der Rechtsanwalt

§ 1

Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer durch Ablegung der großen Staatsprüfung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

A. Der Probe- und Anwärterdienst

§ 2

Ein Assessor, der seine Zulassung als Rechtsanwalt erstrebt, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst zu unterziehen.

§ 3

Der Assessor erhält die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst. Diese Bezüge gebühren ihm für die Dauer des Probe- und Anwärterdienstes. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rechtsanwalt zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Rechtsanwalt diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Reichs-Rechtsanwaltskammer die Zahlung.

§ 4

(1) Über den Antrag auf Übernahme in den anwaltlichen Probendienst entscheidet der Reichsminister der Justiz.

(2) Die Übernahme ist widerruflich.

§ 5

(1) Der anwaltliche Probendienst dauert ein Jahr. Er kann auf Antrag ausnahmsweise bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

(2) Ist der Assessor nach seiner Persönlichkeit und seiner Befähigung für den Beruf des Rechtsanwalts vorzugsweise geeignet, so kann der Probendienst ausnahmsweise abgekürzt oder ganz erlassen werden.

(3) Die Entscheidung trifft der Reichsminister der Justiz.

§ 6

Während des anwaltlichen Probendienstes ist der Assessor vorwiegend mit den Geschäften eines Rechtsanwalts, nach Möglichkeit kürzere Zeit auch mit richterlichen Aufgaben zu befaßen.

§ 7

Die Leitung des anwaltlichen Probendienstes obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dessen Bezirk der Assessor zum Probendienst überwiesen ist. Der Oberlandesgerichtspräsident nimmt den Assessor bei Antritt des Probendienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt zur Beschäftigung. Er ist befugt, den Assessor zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

§ 8

(1) Der Rechtsanwalt hat den Assessor mit den Aufgaben des Anwaltsberufs vertraut zu machen und ihn angemessen zu beschäftigen.

(2) Der Assessor ist gehalten, die ihm aufgetragenen Berufsarbeiten gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 9 *

Der Reichsminister der Justiz entscheidet, ob der Assessor nach Abschluß des anwaltlichen Probendienstes als Anwärter für den Beruf des Rechtsanwalts der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu überweisen ist.

§ 10

(1) Der Assessor wird in den Anwärterdienst regelmäßig auf drei Jahre überwiesen. Der Reichsminister der Justiz kann die Anwärterzeit auf Antrag verlängern.

(2) Der Assessor führt während des Anwärterdienstes die Bezeichnung „Anwaltsassessor“.

§ 11

(1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt den Anwaltsassessor bei Antritt des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht.

(2) Von diesem Zeitpunkt ab untersteht der Anwaltsassessor der Ehrengerichtbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat ihn darauf bei der Verpflichtung hinzuweisen.

§ 12

(1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überweist den Anwaltsassessor einem Rechtsanwalt zur Leistung des Anwärterdienstes.

(2) Der Rechtsanwalt hat dem Anwaltsassessor anwaltliche Geschäfte aus allen Rechtsgebieten zur Bearbeitung zu übertragen. Der Anwaltsassessor hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 13

Dem Anwaltsassessor stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist.

§ 14

(1) Der Anwaltsassessor kann sich um seine Zulassung als Rechtsanwalt in der Regel erst zum Ende des dritten Anwärterjahres bewerben. Bei vorzüglicher Eignung kann er ausnahmsweise schon zu einem früheren Zeitpunkt als Rechtsanwalt zugelassen werden.

(2) Drei Jahre nach dem Ende der Anwärterzeit wird einem Antrage auf Zulassung als Rechtsanwalt in aller Regel nicht mehr stattgegeben.

B. Die Zulassung

§ 15

(1) Der Rechtsanwalt wird bei einem bestimmten Gericht zugelassen.

(2) Bei einem Gericht sollen nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen werden, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist.

§ 16

Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Vor der Zulassung wird der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer gutachtlich gehört.

§ 17

Bewerber, die ein öffentliches Amt bekleiden haben, unterliegen nicht den Vorschriften über den Probe- und Anwärterdienst.

§ 18

(1) Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelsfachen, die für den Bezirk dieses Amtsgerichts zuständig sind.

(2) Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zugelassen werden, wenn die Zulassung der Rechtspflege dienlich ist.

(3) Rechtsanwälte, welche bei einem Landgericht zugelassen sind, können bei dem übergeordneten Oberlandesgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zugelassen werden, wenn die gleichzeitige Zulassung einer geordneten Rechtspflege dienlich ist; die gleichzeitige Zulassung beim benachbarten Landgericht ist widerruflich.

§ 19

(1) Der Rechtsanwalt schwört nach seiner ersten Zulassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ehrengerichts vor dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines Deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Rechtsanwalt, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlussworte leisten.

§ 20

(1) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei einrichten. Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(2) Der Rechtsanwalt darf ohne Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer weder eine Zweigstelle einrichten noch außerhalb der Kanzlei Sprechstage abhalten.

(3) Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten in verschiedenen Orten zugelassen, so bestimmt der Reichsminister der Justiz, an welchem dieser Orte der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz zu nehmen und seine Kanzlei einzurichten hat.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bewilligen; die Bewilligung ist widerruflich. Die Bewilligung sowie die Bestimmung des Wohnsitzes oder des Ortes der Kanzlei nach Absatz 3 können mit Auflagen verbunden werden. Wird auf Grund einer Auflage ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so kann diesem wie einem Rechtsanwalt gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden (§§ 198, 212a der Zivilprozessordnung). Kann eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten an dem Orte, an dem er bestellt oder zu bestellen war, nicht ausgeführt werden, so kann dem Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post zugestellt werden.

(5) Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seine Kanzlei nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 21

(1) Bei jedem Gericht ist eine Liste der dort zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Die Eintragung erfolgt nach der Zulassung. In der Liste ist der Zeitpunkt der Zulassung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts zu vermerken.

(2) Mit der Eintragung beginnt die Befugnis des Rechtsanwalts, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(3) Jede Veränderung des Wohnsitzes und der Kanzlei muß der Rechtsanwalt zur Eintragung in die Liste anzeigen.

§ 22

Die Zulassung wird zurückgenommen,

1. wenn die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden;
2. wenn der Rechtsanwalt einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufs dauernd unfähig ist;
4. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung an dem nach § 20 bestimmten Orte seinen Wohnsitz nimmt oder seine Kanzlei einrichtet, oder wenn er es einen Monat lang versäumt hat, die ihm auf Grund des § 20 Abs. 4 gemachten Auflagen zu erfüllen;
5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei aufgibt;
6. wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im Zeitpunkt seiner Zulassung nicht besaß.

§ 23

(1) Die Zulassung wird ferner zurückgenommen, wenn der Rechtsanwalt ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind.

(2) Bekleidet der Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit selbst auszuüben, ein Gemeindeamt oder hauptamtlich ein Amt in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Zulassung auf Grund des Absatzes 1 innerhalb der ersten zwei Jahre nach Antritt des Amtes nicht zulässig.

§ 24

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 25

Die Zulassung wird durch den Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen.

§ 26

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach § 22 Ziffern 1 bis 3 oder § 23 vor, so hat der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung kann der Rechtsanwalt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Reichsminister der Justiz beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen. Hat der Rechtsanwalt binnen dieser Frist die Nachprüfung nicht beantragt, so wird die Zulassung zurückgenommen.

(2) Im übrigen wird die Zulassung zurückgenommen, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme aus einem der im § 22 Ziffern 1 bis 3 und § 23 angegebenen Gründe im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des § 23 darf die Zurücknahme erst erfolgen, wenn der Rechtsanwalt länger als einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung fortgesetzt hat.

§ 27

(1) In den Fällen des § 22 Ziffern 4 bis 6 und des § 24 muß der Zurücknahme die Anhörung des Betroffenen vorausgehen.

(2) Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 28

(1) Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Rechte aus der Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs, so ist er in der Rechtsanwaltsliste zu löschen.

(2) Frühere Rechtsanwälte dürfen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen, es sei denn, daß ihnen die Weiterführung dieser Berufsbezeichnung auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer von dem Reichsminister der Justiz gestattet wird.

§ 29

(1) Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts soll grundsätzlich außer einem Rechtsanwalt nur einem Assessor im Probe- oder Anwärterdienst übertragen werden; ausnahmsweise kann die Stellvertretung auch anderen Personen übertragen werden, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllen.

(2) Wird die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen, so muß die Bestellung des Stellvertreters beim Reichsminister der Justiz nachgesucht werden.

(3) Auf die im Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter finden die Vorschriften des § 157 Absätze 1, 2 der Zivilprozessordnung keine Anwendung. Das gleiche gilt für die im Probendienst befindlichen Assessoren sowie für die einem Rechtsanwalt zur Ausbildung überwiesenen Gerichtsreferendare, wenn sie den Rechtsanwalt in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

§ 30

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Stellvertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechts-handlungen, die von dem Stellvertreter oder ihm gegenüber vor der Bösung des Rechtsanwalts vorgenommen worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Rechts-handlung nicht mehr gelebt hat.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 31

(1) Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben.

(2) Er hat sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert.

§ 32

(1) Der Rechtsanwalt hat seine Berufstätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechts-sache bereits einer anderen Partei im entgegen-gesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

(2) In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

§ 33

(1) Insofern eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

(2) In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweis-aufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Aus-führung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

§ 34

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§ 35

Der Rechtsanwalt, dessen Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenden Schaden zu ersetzen hat.

§ 36

(1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§ 37

Der Anspruch der Partei auf Schadenersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren.

§ 38

Außer den in der Zivilprozessordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizunordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 39

(1) Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

(2) Die Beordnung eines besonderen Anwalts zur Wahrnehmung einer auswärtigen Beweisaufnahme oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten ist nur zulässig, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§ 40

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozessordnung zu.

§ 41

(1) Der beizunordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Befinden sich an einem Orte mehrere Amtsgerichte, so kann das Amtsgericht auch einen Rechtsanwalt beordnen, der bei einem anderen Amtsgericht dieses Ortes zugelassen ist. Sind bei einem Amtsgericht keine Rechtsanwälte zugelassen oder die zugelassenen Rechtsanwälte an der Vertretung behindert, so kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei einem anderen Gericht desselben Ortes und mangels eines solchen bei einem benachbarten Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist.

(2) Im Falle des § 39 Abs. 2 wird der Rechtsanwalt auf Ersuchen von dem Amtsgericht beigeordnet, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme stattfinden soll oder die Partei wohnt.

(3) Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozessordnung zu.

§ 42

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 43

Im Falle des § 38 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§ 44

(1) Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung maßgebend.

(2) In denjenigen Fällen, in welchen nach § 144 der Strafprozessordnung die Bestellung des Verteidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Orte des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagegelde für die Reise nach dem Orte des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

(3) Ein nach § 18 Abs. 3 bei einem benachbarten Landgericht widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 144 der Strafprozessordnung zum Verteidiger bestellt werden.

§ 45

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigten Gerichtsreferendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer

§ 46

(1) Die bei den Gerichten des Deutschen Reichs zugelassenen Rechtsanwälte sind in der Reichs-Rechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

(2) Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist rechtsfähig. Sie erfüllt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) Die Aufsicht über die Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihre Organe und sonstigen Einrichtungen übt der Reichsminister der Justiz aus.

§ 47

An der Ausbildung der Assessoren im Probe- und Anwärterdienst mitzuwirken und die Auszahlung der ihnen zustehenden Bezüge zu sichern, ist Aufgabe der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 48

(1) Die Reichs-Rechtsanwaltskammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, soweit die erforderlichen Mittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden.

(2) Bei Bemessung der Beiträge ist auf die wirtschaftliche Lage der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge sind angemessen zu staffeln. Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 49

Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind:

der Präsident,
das Präsidium,
der Beirat,
die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern,
die Rechtsanwaltskammern,
der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte.

§ 50

(1) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

§ 51

(1) Das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer steht dem Präsidenten beratend zur Seite. Es besteht aus fünf Rechtsanwälten und der gleichen Zahl von Vertretern. Einem der Mitglieder obliegt die ständige Vertretung des Präsidenten. Der ständige Vertreter des Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die fünf Vertreter werden von dem Reichsminister der Justiz im

Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Scheidet auch dieser vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(3) Das Präsidium ist verpflichtet, Gutachten aus dem Gebiet des Anwaltsrechts und des Anwaltswesens zu erstatten, die von einem Organ der Gesetzgebung, von einer obersten Reichsbehörde, einem obersten Gericht oder vom Ehrengerichtshof erfordert werden.

§ 52

(1) Der Beirat besteht aus dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern oder ihren Vertretern.

(2) Der Beirat berät den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer in Fragen von allgemeiner Bedeutung.

(3) Er ist gutachtlich zu hören:

- a) bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Festsetzung der Beiträge der Reichs-Rechtsanwaltskammer,
- b) zur jährlichen Rechnungslegung und
- c) zu Änderungen der Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 53

Die Geschäftsführung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, des Präsidiums und des Beirats wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Präsident nach Anhörung des Präsidiums erläßt.

§ 54

(1) Für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts werden unter der Leitung eines Präsidenten Rechtsanwaltskammern gebildet. Diese besitzen keine Rechtsfähigkeit.

(2) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern erfüllen unter beratender Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern in ihrem Bezirk die Aufgaben der Reichs-Rechtsanwaltskammer unter eigener Verantwortung; sie sind dabei an Weisungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebunden.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann bei Bedarf in einem Oberlandesgerichtsbezirk die Errichtung einer zweiten Rechtsanwaltskammer anordnen.

§ 55

(1) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

(2) Dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer steht die Kammer beratend zur Seite. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden vom Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer aus

der Zahl der Rechtsanwälte des Bezirks auf vier Jahre berufen, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl ausscheidet. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Reichsministers der Justiz.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 56

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer erläßt auf Vorschlag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer eine Geschäftsordnung. Er regelt darin die Vertretung und die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer.

§ 57

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist befugt, Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren seines Bezirks bei leichteren Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen oder eine Mißbilligung auszusprechen. Richtet sich die Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, so hat der Präsident vor seiner Entscheidung einen aus mindestens drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gebildeten ständigen Ausschuß gutachtlich zu hören.

§ 58

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer vermittelt auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern.

§ 59

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erstattet Gutachten, welche bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Reichs-Rechtsanwaltskammer und dessen Auftraggeber von den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks erfordert werden.

§ 60

(1) Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren haben auf die von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassenen Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 300 Reichsmark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

§ 61

Die Tätigkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe wird im einzelnen in der Satzung geregelt. Satzungsänderungen im Rahmen dieses Gesetzes verfügt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Beirats. Änderungen bedürfen der Bestätigung des Reichsministers der Justiz und sind in gleicher Weise wie die Satzung bekanntzumachen.

§ 62

Alljährlich erstattet der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer dem Reichsminister der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und die Lage der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 63

Verhandlungen und Erlasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe und die an diese Stellen gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

Vierter Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 64

Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden, sofern nicht Maßnahmen nach § 57 ausreichen, ehrengerichtlich bestraft.

§ 65

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. für Rechtsanwälte: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 5 000 Reichsmark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft;
2. für Anwaltsassessoren: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark, Ausschließung vom Anwärterdienst.

(2) Geldstrafe und Verweis können nebeneinander verhängt werden.

(3) Eine Bestrafung im ehrengerichtlichen Verfahren wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Präsident der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt oder dem Anwaltsassessor nach § 57 eine Rüge erteilt oder eine Mißbilligung ausgesprochen hat.

§ 66

Wegen Handlungen, die ein Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor vor seiner Verpflichtung als Anwaltsassessor oder ein Rechtsanwalt, der keinen Anwärterdienst geleistet hat, vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn auf Ausschließung zu erkennen ist.

§ 67

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt oder einen Anwaltsassessor wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht dem Erlaß eines Vertretungsverbots nicht entgegen.

(2) Ist im Strafverfahren gegen einen Anwaltsassessor ein Urteil ergangen, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so scheidet der Anwaltsassessor mit der Rechtskraft dieses Urteils aus dem Anwärterdienst aus.

(3) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(4) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei. Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das erkennende Gericht einstimmig die wiederholte Prüfung beschließt.

(5) Ist der Angeklagte flüchtig und wird die Hauptverhandlung gegen ihn nicht durchgeführt, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 68

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 69

(1) Ehrengerichte des ersten Rechtszuges sind die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern.

(2) Ehrengericht des zweiten Rechtszuges ist der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 70

(1) Für den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern ist als Ehrengericht allein der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer zuständig.

(2) Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 71

(1) Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern bestehen aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer. Er bestimmt jeweils am Jahresbeginn aus den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer seine Vertreter im Vorsitz, die Mitglieder des Ehrengerichts und deren Vertreter, ferner die Reihenfolge, in der Richter und Vertreter in den Sitzungen mitzuwirken haben.

(2) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer bildet bei Bedarf jeweils zum Jahresbeginn mehrere Kammern des Ehrengerichts und verteilt die Geschäfte auf die Dauer des Jahres auf sie. Er bestimmt gleichzeitig die Vorsitzenden und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Die Reihenfolge der Mitwirkung bestimmt der Vorsitzende jeder

Kammer sogleich für das laufende Jahr. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

(3) Ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer durch Zugehörigkeit zum Ehrengerichtshof an dem Vorsitz im Ehrengericht behindert, so führt sein in der Geschäftsordnung (§ 56) bestimmter Vertreter den Vorsitz.

(4) Im Laufe des Jahres können diese Bestimmungen für den Rest des Jahres nur geändert werden, wenn die Überlastung des Ehrengerichts oder einer Kammer oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung einzelner Mitglieder die Änderung notwendig macht.

(5) Die allgemeine Dienstaufsicht über die Ehrengerichte führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer.

§ 72

Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage als Rechtsanwalt zugelassen oder als Anwaltsassessor tätig ist.

§ 73

(1) Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen als aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

(2) Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§ 74

(1) Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

(2) Beschwerde findet nicht statt.

§ 75

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§ 76

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 77

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 66, 223 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§ 78

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 79

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzuteilen.

§ 80

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 81

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren seit dem Tage des Beschlusses und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 82

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

§ 83

Die Mitteilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§ 84

In der Hauptverhandlung ist als Protokollführer ein der Rechtsanwaltskammer nicht angehörender, am Sitze des Ehrengerichts wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§ 85

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 86

(1) Das Ehrengericht kann auch dann entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht erscheint.

(2) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 87

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Tatsachen beziehen.

§ 88

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 89

(1) Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Haupt-

verhandlung anordnen. Beweiserhebungen durch einen ersuchten Richter kann zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auch der Vorsitzende des Ehrengerichts anordnen, wenn das Einholen einer Entscheidung des Ehrengerichts das Verfahren verzögern würde.

(2) Auf das Ersuchen finden die §§ 157 bis 159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 90.

Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 91

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 92

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist zuständig

- a) bei Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Ehrengerichts und seines Vorsitzenden: der Ehrengerichtshof;
- b) im übrigen: das Oberlandesgericht.

§ 93

(1) Der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer besteht aus dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, seinem ständigen Vertreter, aus weiteren Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer und aus Mitgliedern des Reichsgerichts. Die nicht gesetzlich bestimmten anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder von dem Präsidium des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Die anwaltlichen Mitglieder können nicht gleichzeitig einem Ehrengericht als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören.

(2) Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz jeweils zum Jahresbeginn auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern.

(3) Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die von ihm nach Anhörung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu Beginn eines jeden Jahres für dessen Dauer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

(4) Die Geschäfte verteilt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer jeweils zum Jahresbeginn für die Dauer des Jahres; er regelt dabei auch die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Senate.

(5) Die Anordnungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer über die Besetzung und die Tätigkeit der Senate können im Laufe eines Jahres nur geändert werden, wenn die Überlastung eines Senats oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung eines Senatspräsidenten oder eines Senatsmitgliedes die Änderung notwendig macht.

§ 94

Auf das Berufungs- und Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Im Berufungsverfahren gelten auch die §§ 84, 85, 86 Abs. 1, §§ 87 bis 91 dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 95

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

(2) Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung findet der § 40 der Strafprozessordnung Anwendung.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

(5) Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(6) Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(7) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Präsident

der Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichsminister der Justiz, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist.

§ 96

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

(3) Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe ausreichend ist.

(4) Gerichte und sonstige Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 97

Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbots hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 95 Absätze 2, 3 Satz 2, Absätze 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 98

(1) Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 29 Absätze 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Ein Rechtsanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts, bei dem der zum Stellvertreter bestellte Rechtsanwalt zugelassen ist oder zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, bei dem er zugelassen ist, und, sofern er ausschließlich bei einem höheren Gericht zugelassen ist, der Präsident dieses Gerichts; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Landgerichten oder nur bei einem Oberlandesgericht zugelassen, so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Reichs-Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

§ 99

(1) Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren im Rechtszuge schwebt, aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Angeeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 95 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

§ 100

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, im Verfahren vor dem Ehrengerichtshof von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht wahrgenommen.

§ 101

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten. Die Vorschriften über den Erlaß eines Vertretungsverbots finden entsprechende Anwendung.

(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Ehrengericht vor der Hauptverhandlung einzelne Beweiserhebungen anordnen; um die Ausführung dieses Beschlusses kann es die Staatsanwaltschaft ersuchen.

(3) Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des § 89 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

(4) Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Tatsachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

(5) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§ 102

(1) Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

(3) Kosten, welche weder dem Angeeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Reichs-Rechtsanwaltskammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfang wie in Strafsachen die Reichskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

(4) Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, im Verfahren vor dem Ehrengerichtshof bei dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 103

Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichts sind von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichtshofs von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu erteilen.

§ 104

(1) Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

(2) Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz und den Gerichten angezeigt, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war.

(3) Die Ausschließung vom Anwärterdienst wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz, dem Rechtsanwalt, der den Anwaltsassessor im Anwärterdienst beschäftigt, und den Gerichten angezeigt, bei welchen dieser Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 105

(1) Geldstrafen (§§ 60, 65) fließen zur Kasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

(4) Die Vollstreckung wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer betrieben.

Fünfter Abschnitt

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht

§ 106

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften des ersten bis vierten und sechsten Abschnitts dieses Gesetzes mit der Maßgabe sinn- gemäß Anwendung, daß an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§ 107

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht und die Bestellung eines Stellvertreters erfolgt durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Der Präsident des Reichsgerichts und der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer werden gutachtlich gehört. Die Zulassung als Rechtsanwalt setzt die Vollendung des 35. Lebensjahres voraus.

§ 108

(1) Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung als Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht unvereinbar.

(2) Die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gericht nicht auftreten.

§ 109

Eine Übertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

Sechster Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 110

(1) Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, über die am 18. Dezember 1935 noch nicht endgültig entschieden ist, werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann bis zum Ablauf des Jahres 1938 zur Vermeidung von Härten Antragsteller, die die Befähigung zum Richteramt vor dem 1. April 1935 erlangt haben, ohne Ableistung oder unter Abkürzung des Probe- und Anwärterdienstes als Rechtsanwalt zulassen, auch wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen. § 16 gilt entsprechend.

§ 111

(1) Ist einem Rechtsanwalt auf Grund der bisherigen Vorschriften gestattet worden, seinen Wohnsitz nicht an dem Ort des Gerichts zu nehmen, bei dem er zugelassen ist, so bleibt er wie bisher verpflichtet, seine Kanzlei am Gerichtsort zu halten oder einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Dem Zustellungsbevollmächtigten kann wie einem Rechtsanwalt gegen Empfangsbekanntnis

zugestellt werden (§§ 198, 212a der Zivilprozeßordnung). Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann dem Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post zugestellt werden.

§ 112

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem 18. Dezember 1935 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Anwaltskammern und ihrer sämtlichen Einrichtungen ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten auf die Reichs-Rechtsanwaltskammer werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 113

(1) Bis zur Berufung des ersten Präsidenten und des ersten Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer führen der Präsident und das Präsidium der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer die Geschäfte fort. Bis zur Berufung der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern führen die am 18. Dezember 1935 amtierenden Vorsitzenden der Vorstände der Anwaltskammern deren Geschäfte. Bis zur Berufung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nehmen die bisherigen Mitglieder der Vorstände der Anwaltskammern die Aufgaben der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wahr.

(2) Der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte versehen in der bisherigen Befetzung ihr Amt bis zur Neubildung.

§ 114

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Mitgliederbeiträge zur Reichs-Rechtsanwaltskammer im Geschäftsjahr 1935/36 nach den bisherigen Bestimmungen berechnet und eingezogen werden.

§ 115

Bei der ersten Berufung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer bestimmt der Reichsminister der Justiz deren Tätigkeitsdauer.

§ 116

Rechtsanwälte, die die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) nicht besitzen, können den im § 19 vorgesehenen Eid auf Wunsch dahin leisten,

dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Achtung zu erweisen und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§ 117

Die erste Sitzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer stellt der Reichsminister der Justiz fest. Sie wird in dem für amtliche Veröffentlichungen der Justizverwaltung bestimmten Organ bekanntgemacht.

§ 118

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.